

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ortschafts-Lexikon für den Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Schifffahrts-Verkehr in Deutschland und in den zu Oesterreich und Preußen gehörenden nicht deutschen Ländern

Heidemann, F. W.

Halle, 1853

Nachweisung über die Ressort-Verhältnisse der Post-Verwaltungen und
über den deutsch-österreichischen Post-Verein

[urn:nbn:de:bsz:31-246923](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-246923)

Nachweisung

über die in Deutschland bestehenden Post-Verwaltungen, deren Ressort-Verhältnisse und Beitritt zum deutsch-österreichischen Post-Verein.

Das Postwesen in Deutschland.

Die einzelnen deutschen Staaten haben theils eine eigene Post-Verwaltung, theils ist von einigen diese Verwaltung einem andern Staate überlassen, und theils hat der Fürst von Thurn und Taxis von mehreren Staaten die Verwaltung der Posten als Lehn oder pachtweise übernommen. —

I. Staaten die ihre eigene Post-Verwaltung haben.

1. Kaisertum Oesterreich.
2. Königreich Preußen.
3. Königreich Baiern.
4. Königreich Hannover.
5. Königreich Sachsen.
6. Königreich Württemberg.
7. Großherzogthum Baden.
8. Großherzogthum Luxemburg.
9. Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin.
10. Großherzogthum Mecklenburg = Strelitz.
11. Großherzogthum Oldenburg. In dem zu Oldenburg gehörenden Fürstenthume Birkenfeld werden aber die Posten durch Preußen, — und in dem Fürstenthume Lübeck, durch Holstein verwaltet.
12. Herzogthum Braunschweig.
13. Herzogthum Holstein.
14. Herzogthum Lauenburg.
15. Freie Stadt Bremen. Mit dem Bremer = Stadt = Post = Amte sind unter Bremer = Verwaltung vereinigt:

ein Königlich Preussisches Postamt und
ein Königlich Hannoversches Postamt.

Außerdem befindet sich noch in Bremen ein Thurn und
Taxisches Ober-Post-Amt. —

16. Freie Stadt Hamburg. Außer dem Hamburger-Stadt-
Post-Amt befinden sich daselbst noch:

ein Königl. Preuß. Ober-Post-Amt

= = Hannov. Post-Amt

= = Großhrzl. Mecklenburg = Schwerinisches Ober-
Post-Amt

ein Fürstlich Thurn und Taxisches Ober-Post-Amt

= Königl. Dänisches Ober-Post-Amt

= = Schwedisches Post-Amt.

17. Freie Stadt Lübeck. Außer dem Lübecker-Stadt-Post-
Amt befindet sich daselbst noch ein Fürstlich Thurn und
Taxisches Post-Amt, und ein Königlich Dänisches Postamt
soll in Lübeck noch errichtet werden.

II. Staaten, welche die Verwaltung der Posten
einem andern Staate überlassen haben.

1. An Oesterreich.

Das Fürstenthum Lichtenstein.

2. An Preußen.

a. Die Herzogthümer: Anhalt = Dessau, Köthen und
Bernburg.

b. Das Fürstenthum Waldeck, und

c. Die Fürstenthümer Schwarzburg = Sondershausen und
Schwarzburg = Rudolstadt, die Posten in den Ober-
herrschaften dieser Fürstenthümer.

d. Das Großhrzth. Oldenburg, die Posten in dem Fürsten-
thume Birkenfeld.

3. An Sachsen.

Das Herzogthum Altenburg.

4. An Holstein.

Das Großhrzth. Oldenburg die Posten in dem Fürstenthum
Lübeck.

5. An den Fürsten von Thurn und Taxis.

a. Kurfürstenthum Hessen.

b. Großherzogthum Hessen.

- c. Großherzogthum Sachsen = Weimar und Eisenach.
- d. Herzogthümer Sachsen Coburg = Gotha und Sachsen Meiningen.
- e. Herzogthum Nassau.
- f. Fürstenthümer Lippe = Detmold und Lippe = Schaumburg.
- g. Fürstenthümer Schwarzburg = Sondershausen u. Schwarzburg = Rudolstadt, die Posten in den Unterherrschaften dieser Fürstenthümer.
- h. Fürstenthümer Neuß älterer und jüngerer Linie.
- i. Landgraffschaft Hessen = Homburg.
- k. Freie Stadt Frankfurt.

Die Posten in den Fürstenthümern Hohenzollern = Hechingen und Sigmaringen gehören zwar noch zum Thurn und Taxisschen Post = Areal, seit jene Fürstenthümer aber zu Preußen gekommen, bestehen zwischen Preußen und Thurn und Taxis Unterhandlungen, wonach auch diese Posten zur preussischen Post = Verwaltung kommen werden.

Ansort-Verhältnisse der deutschen Post-Verwaltungen.

Oesterreich.

Die österreichische oberste Postbehörde ist die Kaiserl. Königl. General = Direction der Communicationen zu Wien, welche unter dem Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten steht. Zwischen dieser Oberbehörde und den Postanstalten bilden Mittel = Behörden die Ober = Post = Directionen in: Agram, Brünn, Grätz, Groß = Wardein, Hermannstadt, Innsbruck, Kaschau, Lemberg, Linz, Oedenburg, Ofen = Pesth, Prag, Preßburg, Temesvar, Triest, Verona, Wien, Zara.

Preußen.

Die preussische oberste Postbehörde ist das königliche General = Post = Amt in Berlin, welches eine besondere Abtheilung von dem Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bildet. Zwischen dieser Oberbehörde und den Postanstalten bestehen Mittel = Behörden, und zwar Ober = Post = Directionen in: Aachen, Arnberg, Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a/D., Gumbinnen, Halle, Koblenz, Köln, Königsberg in Pr., Köslin, Liegnitz,

Magdeburg, Marienwerder, Minden, Münster, Oppeln, Posen, Potsdam, Stettin, Stralsund, Trier.

Baiern.

Oberste Postbehörde in Baiern ist die Königl. General-Direction der Verkehrs-Anstalten in München, eine Section von dem Ministerio des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Mittelbehörden der Postverwaltung sind die Königl. Ober-Post-Aemter in: Augsburg, Bamberg, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer, Würzburg.

Hannover.

Die hannöversche oberste Postbehörde ist die Königl. General-Post-Direction in Hannover. Mittelbehörden zwischen der obersten Postbehörde und den Postanstalten bestehn nicht.

Sachsen.

Die Königl. Ober-Post-Direction in Leipzig leitet die Verwaltung des Postwesens in Sachsen, ist aber dem Finanz-Ministerium in Dresden untergeordnet, und dieses demnach die höchste Instanz.

Württemberg.

Für die Verwaltung der Posten ist die oberste Behörde, die dem Finanz-Ministerium untergeordnete Königl. Central-Behörde für die Verkehrs-Anstalten, Section B., in Stuttgart. Mittelbehörden zwischen der obersten Postbehörde und den Postanstalten bestehn nicht.

Baden.

Die Direction der großherzogl. Posten und Eisenbahnen in Karlsruhe leitet die Postverwaltung im Großherzogthum Baden, ist aber dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet, und dieses demnach die höchste Instanz.

Luxemburg.

Die Großherzogl. Landes-Regierung in Luxemburg bildet die oberste Behörde für die Verwaltung der Posten. Mittelbehörden zwischen der obersten Postbehörde und den Postanstalten bestehen nicht.

Mecklenburg-Schwerin.

Von der Großherzogl. Kammer in Schwerin ressortirt die Postverwaltung und die Behörde zwischen der Kammer und den Postanstalten bildet die General-Post-Direction in Schwerin.

Mecklenburg-Strelitz.

Die Großherzogl. Kammer und das Forst-Collegium in Neu-

streitig leiten die Verwaltung des Postwesens. Zwischen diesen und den Postanstalten bestehen keine Mittelbehörden.

Oldenburg.

Das Großherzogthum Oldenburg besteht aus dem Herzogthum Oldenburg und den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld. In diesen beiden Fürstenthümern werden, in Folge geschlossener Verträge, die Posten durch Holstein, (im Fürstenth. Lübeck) und durch Preußen (im Fürstenth. Birkenfeld) verwaltet. In dem Herzogthum Oldenburg ist unter dem Großherzogl. Staats-Ministerio die Regierung des Herzogthums Oldenburg die oberste Postbehörde. Zwischen dieser und den Postanstalten bildet die Postdirection des Herzogthums Oldenburg in Oldenburg eine Mittelbehörde.

Braunschweig.

Die Post- und Eisenbahn-Direction in Braunschweig leitet die Verwaltung des Postwesens, ist aber dem Staats-Ministerio untergeordnet, und dieses also die höchste Instanz.

Holstein.

Die Verwaltung des Postwesens in Holstein leitet das Königl. Dänische General-Post-Amt in Kopenhagen. Zwischen diesem und den Postanstalten bestehen keine Mittelbehörden.

Lauenburg.

Die Lauenburgische Regierung in Rakeburg versteht die Oberverwaltung des Postwesens in Lauenburg. Zwischen dieser und den Postanstalten steht ein Post-Inspector, der seinen Sitz in Rakeburg hat.

Thurn und Taxische Post-Verwaltung.

Die oberste Verwaltungsbehörde für sämtliche Thurn und Taxische Posten ist die General-Post-Direction zu Frankfurt am Main. Zwischen dieser und den Postanstalten bestehen folgende Mittelbehörden:

- a. für das Herzogthum Nassau, Landgraffschaft Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt: das Ober-Post-Amt zu Frankfurt a/M.;
- b. für das Großherzogth. Hessen: das Ober-Post-Amt in Darmstadt;
- c. für das Kurfürstenthum Hessen: das Ober-Post-Amt in Kassel;
- d. für die Lippe'schen Fürstenthümer: — das Post-Commissariat zu Detmold;

e. für das Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach, für die Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha, und Sachsen-Meiningen, für die Reußischen Fürstenthümer, und für die Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt: — das Ober-Post-Commissariat zu Eisenach.

Die Ober-Postämter zu Bremen und Hamburg, und das Postamt zu Lübeck, — sind der General-Post-Direction in Frankfurt am Main unmittelbar untergeordnet.

Deutsch-österreichischer-Post-Verein.

Am 6. April 1850 ist zwischen der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Regierung ein Vertrag über die Bildung eines deutsch-österreichischen-Post-Vereins geschlossen worden, welcher die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, so wie für die Regulirung der Transit-Verhältnisse, — nicht nur für die beiderseitigen Landesgebiete, sondern wo möglich für das gesammte deutsche Bundesgebiet, — zum Zweck hat. — Am 1. July 1850 hat die Wirksamkeit dieses Vereins begonnen, und gehören zu demselben bis jetzt folgende deutsche Staaten: Oesterreich — Preußen — Baiern — Hannover — Sachsen — Württemberg — Kurfürstenth. und Großherzogth. Hessen — Hessen-Homburg — Baden — Sachsen-Weimar und Eisenach — Sachsen-Coburg-Gotha — Sachsen-Meiningen — Sachsen-Altenburg — Nassau — Luxemburg — Oldenburg — Holstein*) — Anhalt-Bernburg, Dessau und Köthen! — Mecklenburg-Schwerin und Strelitz — Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt — die Reußischen Fürstenthümer — Waldeck — Braunschweig — Lichtenstein — die freie Stadt Bremen — Frankfurt — Hamburg — und Lübeck. —

Die Postanstalten in dem Herzogthum Lauenburg, in den Fürstenthümern Lippe-Deimold und Schaumburg, gehören bis jetzt noch nicht zum deutsch-österreichischen Post-Verein. —

*) Seit das Herzth. Holstein wieder unter Königl. Dänischer Verwaltung steht, gehört dasselbe zwar nicht mehr zum deutsch-österreichischen Postverein, es wird jedoch die Vereins-Porto-Lage noch angewendet, indem wegen des Beitritts des Königreichs Dänemark zum deutsch-österreichischen Postverein, — Unterhaltungen vorbereitet werden. —